



Merkblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.¹

Gängige Behältertypen und jeweilige Lageranforderungen

Kanister und Fässer

20 I-Gebinde	<ul style="list-style-type: none">- keine Bauartzulassung vorhanden- grundsätzlich geeigneter Auffangraum erforderlich- keine Prüfpflichten
55 I-Blechfass	
200 I-Blechfass	
200 I-Kunststofffass	
sonstige Kunststoffbehälter bis 200 I	

Der Auffangraum muss mindestens den Inhalt der größten in ihm gelagerten Anlage (Behältnisses) aufnehmen können. Verbundene Tanks gelten als eine Anlage. Beschichtungsmittel für Auffangräume müssen ein baurechtliches Prüfzeichen besitzen.²

Altölbehälter Heizöl- oder Diesel-Tankanlagen³

Altöl > 0,22 m³ bzw. 0,2 t und ≤ 1 m³/t	<ul style="list-style-type: none">- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)- Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme
Altöl > 1 m³/t und ≤ 10 m³/t	<ul style="list-style-type: none">- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)- Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung- Fachbetriebspflicht⁴

¹Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

² § 31 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 S. 905)

³ Anlage 5 zur AwSV

⁴ § 45 AwSV

Diesel > 1 und ≤ 10 m³/t	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - Baugenehmigung - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme - Sachverständigenprüfung Abfüllplatz vor Inbetriebnahme, 1 Jahr nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre
Diesel > 10 und ≤100 m³/t	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - Baugenehmigung - Fachbetriebspflicht - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung - Sachverständigenprüfung Abfüllplatz vor Inbetriebnahme, 1 Jahr nach Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
Heizöl > 1 und ≤ 10 m³/t	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung - Fachbetriebspflicht - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme
Heizöl > 10 und ≤100 m³/t	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - Baugenehmigung - Fachbetriebspflicht - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
unterirdische Lagerung unabhängig von der Behältergröße	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - Erdtanks müssen doppelwandig sein - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung - selbständige Anzeige von Undichtheiten durch ein Leckanzeigegerät - Rohrleitungen sind in einem Schutzrohr zu verlegen - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung - Fachbetriebspflicht

Bei Anlagen im Wasserschutzgebiet in Malente gelten andere Mengengrenzen und Prüfintervalle. Diese können bei Bedarf bei der unteren Wasserbehörde des Kreises nachgefragt werden.

Die Lagerbehälter müssen mit einem Anfahrtschutz gesichert sein.

Die Tankstelle muss mit einem Feuerlöscher (Brandklasse B) ausgerüstet sein.

Bei Heizölverbraucheranlagen muss das Merkblatt (Anlage 3 zur AwSV) an gut sichtbarer Stelle und dauerhaft angebracht sein.

Abfüllplätze von Eigenverbrauchtankstellen

Die Größe des Abfüllplatzes ergibt sich aus der Zapfschlauchlänge plus 1 m.
Der Untergrund ist in Straßenbauweise herzustellen.

- ebene Decke aus Asphaltbeton 10 cm Tragschicht, 4 cm Deckschicht
- ebene Decke aus Beton C 30/37 (früher B 25 wu nach DIN 1405 Transportbeton)

Nachweise über Betongüte und Asphaltstärke sind bei der erstmaligen Prüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

Der ordnungsgemäße Zustand des Abfüllplatzes ist vom Betreiber regelmäßig visuell zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten, um auslaufende Tropfmengen (auch kleinere Tropfleckagen) sofort binden, aufnehmen und anschließend ordnungsgemäß entsorgen zu können.

Mittels auffälliger und gut sichtbar angebrachter Hinweistafeln ist auf die sofortige Aufnahme von Tropfmengen hinzuweisen.

Die Prüfpflichten entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 2.

Bei Abfüllplätzen für eine Jahresabgabe mit mehr als 100 m³ ist eine Abscheideranlage erforderlich.

Waschplätze/ Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Waschplätze und Abscheideranlagen sind nach den Vorgaben in der DIN 1999-100⁵ und dem Anhang 49 der Abwasserverordnung⁶ zu errichten und zu betreiben.

Die Ableitung des Waschwassers erfolgt über eine flüssigkeitsdichte Waschplatte (z.B. Beton oder Asphalt) in einen bauartzugelassenen Abscheider für Leichtflüssigkeiten. Es ist sicherzustellen, dass eine weitere Einleitung von Niederschlagswasser von Dach- oder Hofflächen über den Abscheider ausgeschlossen wird. Für die Einleitung des Abwassers aus dem Abscheider in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis gem. §§ 8 ff WHG erforderlich. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen (Angabe der genauen Bezeichnung der Einleitstelle, Lagepläne, techn. Daten der Ölabscheideranlage).

Soll das Abwasser aus dem Abscheider in ein Kanalnetz abgeleitet werden, so ist die Erlaubnis beim Träger der Abwasserbeseitigung zu beantragen.

⁵ Einführung der DIN 1999 Teil 100 vom 12.01.2017

⁶ Anhang 49 Teil E Absatz 2 Abwasserverordnung (BGBl. I 2004, 1173-1174)

Bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind die abfallrechtlichen Vorschriften für gefährlichen Abfall zu beachten.

Die Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren nach Komplettentleerung und Reinigung durch einen zugelassenen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen⁷.

<u>Anerkannte Technische Sachverständigen- Organisationen</u> Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
TÜV Nord e. V. Segeberger Landstrasse 2 b 24145 Kiel Tel.: 0431 / 73 07 244 Fax: 0431 / 73 07 183	<u>DEKRA Automobil GmbH</u> Hutmacherring 2a 23556 Lübeck Tel.: 0451 / 87 29 10 Fax: 0451 / 87 29 199
DEKRA Automobil GmbH Suchskrug 5-7 24107 Kiel 0431 / 20 06 97 – 70 0431 / 20 06 97 - 99	Bap e. V. Sachverständigenbüro W.G. Grimm Lerchenfeld 7 24594 Hohenwestedt Tel.: 04871 / 35 04 Fax: 04871 / 35 07
GZS Dr. Holger Simmann Eutiner Straße 21 23611 Bad Schwartau Tel.: 0451 / 88 19 16 53 Mobil: 0174 / 19 87 620	SWS Dipl.- Ing. (FH) Ludwig Höppner Grootkoppel 7 23858 Reinfeld Tel.: 04533 / 20 43 64 Fax: 04533 / 20 43 65
SWS Dipl.-Ing. Maximilian Schlatterer Isestraße 80 20149 Hamburg Tel.: 040 / 60 73 12 22 Fax: 040 / 22 86 93 049	Technische Überwachungsgemeinschaft TÜg GmbH Regionalbüro Eutin Sachverständiger: Dietmar Buntin Röntgenstr. 1 23701 Eutin Tel.: 0174/ 19 24 87 5 Fax: 04521 / 80 85 05
Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG Teichstraße 14 - 16, 34130 Kassel Tel.: 0049 561 96996-0 Fax: 0049 561 96996-60	Perakus Technische Sachverständigenorganisation e.V. Regionalvertretung Süd Schleswig Holstein und Nord Hamburg Dipl.-Ing.(FH) Christian Röser Wiekstraße 6 b 23570 Lübeck-Travemünde Tel.:04502 / 8885397 Mobil: 0151 / 16631215 <u>christian.roeser@perakus.de</u>

Die vollständige Liste finden Sie im Internet:
<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf>

⁷ Ziffer 2.12 Einführung der DIN 1999 vom 12.01.2017